

## Merkblatt

# Absenzen und Dispensationen

gemäss der Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) des Kantons Bern

### Grundsätze:

Die Schüler\*innen besuchen den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans.

Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

## 1. Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten gelten aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie
- äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung

Vorhersehbare entschuldigte Absenzen sind:

- Arzt- und Zahnarztbesuche, ärztlich verordnete Therapien
- Abklärungen, Behandlungen und Beratungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst
- Prüfungsaufgebote
- bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie

--> Termine für Arztbesuche und Therapien sollten, wenn immer möglich, ausserhalb der Unterrichtszeiten abgemacht werden.

### Was ist im Fall einer Abwesenheit zu tun?

In allen Fällen sind die betroffenen Lehrkräfte so bald als möglich via Klapp zu benachrichtigen. Vorhersehbare Absenzen mindestens zwei Tage im Voraus, bei Krankheitsfällen am Vorabend oder am Morgen vor dem Unterricht.

Die Klassenlehrkraft trägt die Absenzen am Schuljahresende im Beurteilungsbericht ein.

## 2. Dispensation

Unabhängig von den entschuldigten Absenzen liegt es in der Kompetenz der Schulleitung, beim Vorliegen besonderer Gründe Dispensationen zu gewähren.

Als Dispositionsgründe gelten:

- die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen
- das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen
- das Fernbleiben aufgrund religiöser Feierlichkeiten
- Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen die Ferien der Eltern nicht mit den Schulferien zusammenfallen oder der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist
- bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit

Für Dispensationen ist die Schulleitung zuständig. Dispositionsgesuche sind mindestens 4 Wochen vor Abwesenheitsbeginn schriftlich und begründet bei der Schulleitung einzureichen.

## 3. Fünf freie Halbtage pro Schuljahr

Eltern haben das Recht und die Verantwortung, gewisse Tätigkeiten und Anlässe ihrer Kinder in einem beschränkten zeitlichen Ausmass stärker zu gewichten als den Schulbesuch.

Pro Schuljahr können maximal fünf freie Halbtage (einzeln oder zusammenhängend) ohne Gesuchsstellung und ohne Angabe von Gründen frei gewählt werden. Sie können unabhängig von anderen Abwesenheiten oder Dispensationen bezogen werden.

An unserer Schule gelten dazu folgende Bestimmungen:

- An offiziellen Schulanlässen (Schulreise, Exkursionen, Sporttag, Weihnachtsfeiern, Schulfest, Ausflüge etc.) sollen nach Möglichkeit keine Halbtage bezogen werden.
- Die Klassenlehrkraft muss spätestens am Vortag des geplanten Bezugs eines oder mehrerer Halbtage durch die Eltern mittels Klapp informiert werden.
- Unangemeldet bezogene Halbtage gelten als unentschuldigte Absenz.
- Halbtage können nicht gesammelt, zum nächsten Schuljahr addiert und zusätzlich bezogen werden.
- Der durch den Bezug eines Halbtages verpasste Unterrichtsstoff muss nicht nachgeholt werden. Eltern und Schüler\*innen informieren sich freiwillig über nachzuholende Aufgaben.

- Beim ordentlichen Bezug der freien Halbtage erfolgt kein Abwesenheitseintrag im Beurteilungsbericht.
- Die Klassenlehrkraft kontrolliert den Bezug der Halbtage des einzelnen Kindes via Klapp.

#### **4. Lücken im Bereich Sachkompetenz**

Entstehen bei Schüler\*innen Lücken im Bereich Sachkompetenz im Zusammenhang mit den fünf freien Halbtagen oder oben beschriebenen Dispensationen, besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachhilfeunterricht im Rahmen der Volksschule.

#### **5. Strafbare Versäumnisse**

Sind Absenzen nicht gemäss Punkt 1 und 3 begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.

Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies ebenfalls als unentschuldigte Absenz.

Stellt die Schulleitung wiederholt unentschuldigte Absenzen fest, kann sie nach Anhörung der gesetzlichen Vertreter Strafanzeige erstatten, was eine Busse zur Folge haben kann.